

In der 18. Wahlperiode hat der Gesetzgeber eine beispiellose Zahl von neuen Regelungen eingeführt, die zur »Effektivierung« des Strafverfahrens führen sollten. Vor gerade acht Wochen ist wieder ein »Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens« in Kraft getreten. Egal: Zwei Tage nach der Bundestagswahl trat in Würzburg ein sogenannter Strafkammertag zusammen, »damit«, so der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg, »die Ergebnisse in die Koalitionsverhandlungen einfließen können« und »ein Signal gesetzt wird«. Motto der Veranstaltung: »Gerechter Strafprozess braucht gute Gesetze«. Klingt super. Aber was könnten die Zauberwörter »gerecht« und »gut« meinen?

Tag und Tagungen

Der Titel »Strafkammertag« reiht sich ein in die Kategorie der »Tage«: Deutscher Juristentag, Deutscher Anwaltstag, Richter- und Staatsanwalts-tag. Teilweise sind das Organisationen, die Tagungen veranstalten, teilweise heißen bloß die Veranstaltungen selbst so. Entlehnt ist der Begriff dem verfassungsrechtlich-politischen Bereich: Bundestag, Landtag. Das sind Verfassungsorgane, die beauftragt sind, über die Gesetzgebung zu entscheiden. Sie sind demokratisch legitimiert; ihre Entscheidungen sind für die Vertretenen verbindlich.

Anders ist es bei den »Tagen«, von denen hier die Rede ist. Beispiel Deutscher Juristentag(DJT): Das ist ein eingetragener Verein, der nicht etwa die 300 000 in Deutschland lebenden Juristen vertritt, sondern allein seine 7000 Mitglieder. Vereinszweck ist es, die Notwendigkeit von Rechtsänderungen zu untersuchen und Vorschläge zu machen. Der Verein veranstaltet alle zwei Jahre eine mindestens viertägige Tagung (»Juristentag«), die formal einen parlamentarischen Vorgang imitiert. Dank exzessivem Rahmenprogramm und problemloser Genehmigung von einer Woche Sonderurlaub für Teilnehmer aus dem öffentlichen Dienst sind die Juristentage stets gut besucht (circa 3000 Teilnehmer).

In den Sitzungen wird über »Thesen« zur Gesetzgebung aus dem jeweiligen Bereich diskutiert und abgestimmt. Mitstimmen darf, wer gerade da ist. Gern erscheinen, je nach Interessenlage, pünktlich zur Abstimmung große Scharen von Ministerialbeamten oder Rechtsanwälten im Saal. Die Abstimmungsergebnisse werden trotzdem bekannt gemacht, als handle es sich um repräsentative Weistümer »der« deutschen Juristen.

Was ist der Strafkammertag?

Aus der Imitation des großen Tagungsnamens versucht der »Strafkammertag« Bedeutung zu schöpfen. Strafkammern sind Entscheidungsgremien aus Berufs- und Laienrichtern, die (nur) an den Landgerichten eingerichtet sind. (Für Laien: Eine »Kleine Strafkammer« entscheidet als zweite Instanz über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte und besteht aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen. Eine »Große Strafkammer« entscheidet als erste Instanz über gravierende Strafvorfälle und besteht aus zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Gegen Urteile von Kleinen Strafkammern kann man Revision beim Oberlandesgericht einlegen, gegen Urteile der Großen Strafkammern Revision beim Bundesgerichtshof.)

An den 115 deutschen Landgerichten arbeiten mindestens 800 Berufsrichter in »Großen« Strafkammern. Die Kammern werden von vielleicht 350 »Vorsitzenden Richtern« geleitet. Zum »Strafkammertag« waren – nach unbekanntem Kriterien – 80 Vorsitzende geladen. Die Presse beschrieb sie als »hohe Richter aus allen OLG-Bezirken« und als »fast 80 Vorsitzende, hochkarätige Praktikerinnen und Praktiker des Strafrechts aus dem gesamten Bundesgebiet«. In der Justiz-Hierarchie rangieren Strafkammervorsitzende allerdings im unteren Bereich (Besoldung R2).

Das Geheimnis der ungewohnten Presse-Ehrfurcht enthüllt sich bei Durchsicht des Programms: Vorabend: »Staatsempfang des bayerischen Staatsministers der Justiz«. Es sollen »über 150 Gäste aus Rechtspflege, Politik und Verwaltung« zugegen gewesen sein. Ob Menuett getanzt wurde, ist nicht überliefert. Tags darauf erschienen die erwähnten 80 Hochkaräter zum Fachprogramm: 10 Uhr Begrüßung durch den Präsidenten des OLG. Grußwort des Staatssekretärs im Bayerischen Justizministerium. Grußwort der Präsidentin des Bundesgerichtshofs. Ab 11.30 Uhr sechs Arbeitsgruppen, im Durchschnitt mit 13 Personen besetzt und sämtlich von OLG-Präsidenten geleitet. Der Würzburger Strafkammertag bot somit ein überaus prächtiges Bild; katholisch ausgedrückt: erstaunlich viele Bischöfe für sehr wenig Kaplane.

Die Gruppen tagten – einschließlich Mittagessen – drei Stunden, dann folgte »Kaffeepause mit Gruppenfotos«, sodann »Vorstellung der Arbeitsergebnisse und Abstimmung im Plenum«. Die 80 vorübergehend zu »Hochkarätären« ernannten Personen stimmten über »Ergebnisse« ab, die je 13 von ihnen gefunden hatten. Die Anzahl der jeweiligen Gegenstimmen ist unbekannt.

Nun darf gewiss jedermann abstimmen, worüber er oder sie will, auch wenn das so viel Bedeutung haben mag wie gemeinsames Topfschlagen oder Liedersingen. Man muss aber hier doch noch einmal anmerken, dass die 80 Hochkarätigen niemanden vertreten und auch nichts zu entscheiden hatten. Sie besaßen nicht einmal das Mandat, dessen sie sich rühmten: Es handelte sich mitnichten um einen Strafkammertag, sondern allenfalls um eine Vorsitzendentagung. Wenn irgendwo 80 Rechtspfleger darüber abstimmen, ob das Erbscheinsverfahren geändert

werden soll, so ließen sich sechs OLG-Präsidenten dort gewiss nicht blicken, und kein Nachrichtenformat würde die gesamte Presseerklärung als redaktionelle Nachricht abdrucken.

Anliegen aus der Praxis

Zum Inhalt: Er ist in der Berichterstattung stiefmütterlich behandelt worden, die den Forderungskatalog abschrieb und wolkige Absichtserklärungen zitierte: »Wir werden das Strafverfahren weiter praxistgerecht verbessern und die Wahrheitsfindung im Strafprozess erleichtern.« Der Satz enthält mindestens vier Begriffe, deren Bedeutung hochumstritten ist. Das schöne Wort »Wir« ist dabei noch gar nicht mitgezählt.

Ob eine Regelung eine »praxistgerechte Verbesserung« ist und was man unter »erleichterter Wahrheitsfindung« verstehen könnte, ist nicht natur-

schen Akte muss verhindert werden«, oder: »Anspruch auf und Pflicht zur Fortbildung« oder »Professionalisierung der Pressearbeit«. Knallhart auch: »Zuverlässige technische Grundlagen und reibungsloser Datenaustausch«. Dafür hätte es nicht unbedingt einen eigenen Staatsempfang gebraucht.

Andere Forderungen öffnen den Weg ins ungreifbar Ungewisse: »Unterbindung von »ins Blaue hinein« gestellten Beweisanträgen durch erhöhte gesetzliche Anforderungen an deren Begründung«. Ins Blaue hinein (meint: ohne Erwartung sachdienlicher Ergebnisse) gestellte Anträge sind allerdings sowieso unzulässig, und sowohl der Gesetzgeber (zum Beispiel bei Benennung von Zeugen aus dem Ausland) als auch der BGH stellen schon seit vielen Jahren »erhöhte Anforderungen«. Trotzdem gilt: Wenn ein Antragsteller es nicht dumm anstellt, können Beweisanträge nur sehr schwer als

ziellos nach nur möglicherweise vorhandenen Verfahrensfehlern zu suchen. Bei Sachfehlern ist das aber ganz anders: Sie ergeben sich direkt und ausschließlich aus dem schriftlichen Urteil, das das Revisionsgericht sowieso lesen muss. Die Forderung des »Strafkammertags« stellt also den Grund für das Formerfordernis auf den Kopf. Sie zielt keineswegs auf »Wahrheit«, sondern auf die höchstmögliche Erschwerung des einzigen Rechtsmittels, das Angeklagten gegen Strafkammerurteile zur Verfügung steht.

Auch das sogenannte Verständigungsverfahren – vulgo Deal – soll zuungunsten der Beschuldigten ausgebaut werden. Bisher darf, wenn (nur) der Angeklagte gegen seine Verurteilung Revision einlegt und das Urteil aufgehoben wird, im zweiten Durchgang keine höhere Strafe als im ersten Durchgang herauskommen. Das nennt man »Verschlechterungsverbot«. Diese seit 1877 im Gesetz stehende Grundregel soll aufgehoben werden: Wenn der Angeklagte

her nie gelungen, das »gute Gesetz« zu beschließen? Warum folgt jedem »Verbesserungsgesetz« unweigerlich und in immer kürzeren Abständen das nächste und dann das übernächste?

Für die Bewertung benötigt man ein wenig Fantasie. Welche Aufgabe hat der Strafprozess eigentlich? Ist er dazu da, Beschuldigungen zu prüfen, oder dient er dazu, Täter zu verurteilen? In Wahrheit sind das ja gar keine Alternativen. Denn ob und in welchem Umfang der Beschuldigte ein »Täter« ist, steht ja in der Wirklichkeit meistens nicht schon fest, sondern soll im Prozess erst herausgefunden werden.

Selbst wer ganz und gar sicher ist, dass er niemals Täter sein wird, muss sich überlegen, wie er behandelt werden möchte, falls er doch einmal Beschuldigter sein sollte. Das sind in Deutschland jedes Jahr immerhin ungefähr zwei Millionen Personen – es geht also manchmal schneller, als einem lieb ist. Und wer weiß schon, in wessen Hände die Strafprozessordnung einmal fallen könnte oder gar – im datengestützten »Hintergrund« – heute schon gefallen ist? Ginge es nur darum, dass irgendwelchen bösen Buben eine gerechte Strafe aufgebrummt wird, wäre es einfach: Das könnten vielleicht sogar die Polizeibeamten erledigen. Aber so ist es nicht. Man muss zunächst dafür sorgen, dass auf akzeptable Weise herausgefunden wird, wer ein böser Bube ist, und sicherstellen, dass nur Schuldige verurteilt und nicht Unschuldige gequält werden.

Nehmen wir ein Beispiel: Stellen Sie sich vor, Ihr 24-jähriger Sohn oder Ihr bester Freund würde beschuldigt, eine Studentin mit Gewalt sexuell genötigt zu haben. Das kann Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahre geben, ist also kein Spaß. Nehmen wir an, der Angeklagte bestreitet die Tat und sagt, er sei den ganzen Abend in einer Kneipe gewesen.

Wenn nun der Vorsitzende der Strafkammer ihn zu Beginn der Hauptverhandlung fragt, ob er sich bei dem Tatopfer »wenigstens entschuldigt« habe, könnte man als Verteidiger auf die Idee kommen, ihn wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Denn wer einen Angeklagten, der die Tat bestreitet, zur »Reue« auffordert, ist wohl von der Schuld schon überzeugt. Fänden Sie es gut, wenn die Verhandlung nun zwei Wochen lang mit diesem Vorsitzenden weiterliefe, der die ganze Zeit über die Beweise so erhebt und kommentiert, als stehe die Schuld Ihres Sohnes oder Freundes schon fest? Was wäre, wenn Ihr Sohn die Vernehmung von Zeugen beantragen würde, die ihn zur Tatzzeit in der Kneipe gesehen haben sollen und von denen er zwar nicht die Namen kennt, aber fast sicher ist, dass sie oft dort sind? Abgelehnt, sagt die Kammer: Beweisantrag »ins Blaue hinein!« Und was, wenn die angeblich Geschädigte gar nicht in der Verhandlung erscheint, sondern nur eine Polizistin befragt wird, die sie früher vernommen hat? Fänden Sie, dass diese Prozessgestaltung die »Wahrheitsfindung erleichtert und verbessert«? Wären Sie froh, dass der Prozess gegen Ihren Sohn so »schnell und störungsfrei« verläuft?

Wem nützt es?

Das Beispiel ist ein bisschen tendenziös formuliert. Aber wer weiß schon immer im Voraus, wer Täter, Bösewicht, Rechtsmissbraucher ist oder wer nur Angst hat oder ungeschickt ist oder sich in eine Lügengeschichte verstrickt?

Das Beispiel jedenfalls weiß es nicht! Und deshalb darf man es nicht planmäßig in eine Lage bringen, in der diese Frage versteckt schon halb beantwortet ist. In der etwa die leichtere Ablehnung von Beweisanträgen als »Verbesserung der Wahrheitsfindung«, der Widerruf eines Geständnisses als Straferleichterungsgrund und jede zusätzliche Möglichkeit, Anträge von Verfahrensbeteiligten abzulehnen, als »Erleichterung« ausgegeben wird. Denn so wird eine »Stimmung« zur Grundlage des Strafprozesses gemacht, in der jeder, der sich einem schnellen und »unproblematischen« Aburteilen entgegenstellt, als Rechtsfeind und Störenfried gilt. Das ist eine Einladung zum Rechtsmissbrauch von oben.

Dahinter stehen auch eine bestimmte Weltanschauung und Vorstellung von der eigenen Rolle: »Wir« sind die Guten; Richter missbrauchen das Prozessrecht nie, sie müssen sich gegen den Missbrauch der »Gegenseite« wehren. Beschuldigte bestreiten und lügen, weil sie gerechte Strafe fürchten. Verteidiger helfen ihnen, weil sie dafür Geld kriegen; je weniger Raum man ihren Lügen lässt, desto überzeugender ist die Wahrheit. Das ist eine fatale Sicht der Dinge, die man auch nicht dadurch verschleiern kann, dass man gelegentlich die Vokabel »rechtsstaatlich« einfügt. Denn darum, was dies ist, geht es ja gerade.

Rechtsanwaltsvereine und Strafverteidiger haben die meisten Forderungen des »Strafkammertags« als abwegig, »eines Rechtsstaats unwürdig und indiskutabel« bezeichnet. Strafverteidiger vertreten Interessen von Beschuldigten, nicht von Menschen, deren Schuld schon feststeht. Auch Richter vertreten Interessen und sind nicht Automaten der Gesetzesanwendung. Rechtsmissbrauch kommt auf allen Seiten vor.

»Strafverteidigung ist Kampf« hat ein angesehener Strafverteidiger einst als Einleitung eines Buches geschrieben. Er meinte damit: Kampf ums Recht, Auseinandersetzung zwischen Bürger und Staat. Von Betonköpfen wurde ihm das als Aufforderung zum Rechtsmissbrauch ausgelegt. Sogar der Große Senat des Bundesgerichtshofs hat den Satz als Beispiel für einen Verfall der Rechtskultur zitiert, dessen man sich erwehren müsse. Das war falsch. Der Satz ist eine Selbstverständlichkeit, die jeder verstehen sollte, der sich mit der Geschichte des Strafprozesses beschäftigt hat. Die Ambition des »Strafkammertags« zeigt, dass er heute mindestens so aktuell ist wie vor 40 Jahren, als er geschrieben wurde.

Thomas Fischer war bis April 2017 Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs

Auf einem sogenannten Strafkammertag wurden kürzlich Forderungen zur Änderung des Strafprozesses erhoben. Was steckt dahinter?

Die Suche nach dem guten Gesetz

VON THOMAS FISCHER



Wenn es so einfach wäre: Eine Baustelle für neue Gesetze. Illustration:

wissenschaftlich oder technisch vorgegeben. Beispiel: Wenn man die Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung abschaffen und durch Verlesung der Vernehmungprotokolle der Polizei ersetzen würde, wäre zweifellos die Beweiserhebung erleichtert. Ob auch die Wahrheitsfindung verbessert wäre, mag sich jede(r) überlegen.

Die zwölf »Forderungen der strafrechtlichen Praxis« wurden »den Parteivorsitzenden der maßgeblichen Parteien sowie deren Fraktionsvorsitzenden und Rechtspolitikern kommuniziert«. Mit dieser sprachlich schönen Beschreibung beförderten die 80 Richter von Würzburg sich vom Status der »Hochkarätigen« empor zur Gesamtvertretung »der strafrechtlichen Praxis«. Selbst wenn mit diesem Begriff nur die Strafjustiz gemeint wäre, würde schon diese aus ungefähr 4200 StrafrichterInnen und 5300 StaatsanwältInnen bestehen, und kein einziger der 9420 Nichtanwesenden hat ein Mandat der Hochkaräter ein Mandat erteilt oder ihnen erlaubt, sich in seinem oder ihrem Namen »Wir« zu nennen. Zur strafrechtlichen Praxis müsste man überdies noch ein Vielfaches an StrafverteidigerInnen hinzuzählen. So steht ein höchstkarätiges Maß an Wichtigkeit in krasssem Missverhältnis zu einem minimalem Ausmaß von Legitimation.

Weniger Rechte für die Beschuldigten

Der Forderungskatalog enthält schöne Anliegen aus der Abteilung Sonntagsreden: »Der missbräuchliche Umgang mit Daten aus der elektronischen

Spekulation eingestuft werden. Wie das nun »gesetzlich« ermöglicht werden soll, ohne wichtige Verfahrensrechte auszuhelben, ist völlig unklar.

Zwei weitere Forderungen betreffen Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit und die Rüge, das verhandelnde Gericht sei nicht mit den vorgeschriebenen Richtern besetzt. Nach Befangenheitsanträgen soll »mindestens zwei Wochen« weiterverhandelt werden dürfen, bevor entschieden wird, ob der Antrag begründet ist. Und über Besetzungsrügen soll überhaupt nicht mehr in der Hauptverhandlung, sondern – ohne Prozessunterbrechung – im schriftlichen Beschwerdeverfahren entschieden werden, und die Entscheidung des Beschwerdegerichts soll auch für ein späteres Revisionsverfahren (eines ganz anderen Gerichts) bindend sein.

Abschaffung der Revision

Der Knaller des Forderungskatalogs: Schon im Hinblick auf die Zulässigkeit der Revision soll die Rüge rechtlicher Fehler in der Sache (Beispiele: falscher Tatbestand, Beweiswürdigung falsch, Strafzumessung gesetzwidrig) der sogenannten Verfahrensrüge (Rüge von Verfahrensfehlern) gleichgestellt werden. Rechtsfehler in der Anwendung des sachlichen Rechts dürften dann, wenn sie vom Verteidiger nicht punktgenau vorgetragen sind, vom Revisionsgericht gar nicht mehr beachtet werden. Dazu muss man wissen: Die Begründungsanforderung für Verfahrensrügen wurde eingeführt, damit das Revisionsgericht nicht alle Akten des Verfahrens durchfieseln muss, um

ein bei einem Deal abgelegtes Geständnis widerrufen und erfolgreich ein Rechtsmittel einlegt, soll im zweiten Durchgang eine Erhöhung der Strafe zulässig sein. Ziel des Vorschlags ist erkennbar, die Beschuldigten davon abzuschrecken, in erster Instanz durch ein Geständnis eine milde Strafe zu erreichen und dann doch noch Rechtsmittel einzulegen. Damit soll das gesetzliche und vom Bundesverfassungsgericht besonders betonte Verbot unterlaufen werden, in einem Deal vorab einen Rechtsmittelverzicht zu vereinbaren.

Eine besonders schillernde Forderung der 80 Weisen: Die Ergebnisse der Beweisaufnahme im Strafprozess und der Schuldspruch sollen »für den Zivilprozess bindend sein«. In jedem Strafprozess liefe dann quasi unter der Hand immer schon ein Zivilprozess mit (vor allem über Schadensersatz), selbst wenn überhaupt kein Antrag in dieser Richtung (»Adhäsion«) gestellt ist. Die Wirtschaftsstrafkammern würden dann beim »Ausdealen« einer kleinen Bewährungsstrafe wegen Untreue automatisch noch über 2 oder 20 Millionen Euro Schadenhöhe mitentscheiden (müssen). Viel Vergnügen mit den Beweisanträgen!

Das soll an Einzelheiten genügen; für Laien ist es ohnehin nicht leicht, hinter den schönen Worten und dem Versprechen von immer mehr Sicherheit, Gerechtigkeit, Effizienz und Wahrheit zu erkennen, was gemeint ist.

Was soll ein Strafprozess leisten?

Die Frage drängt sich auf: Warum denn ist es bis-